

# LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

---

**Jahrgang 2020**

**Ausgegeben am 26. März 2020**

**www.ris.bka.gv.at**

---

**24. Verordnung: Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011; Änderung**

---

**24. Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. März 2020, Zl. 08-LL-114/2010 (051/2020), mit der die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 – K-VvAV 2011, geändert wird**

Gemäß § 3 Abs. 4 Z 3 des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2017, wird verordnet:

## **Artikel I**

Die Verordnung des Landeshauptmannes, mit der Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien nach dem Bundesluftreinhaltegesetz erlassen werden (Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 – K-VvAV 2011), LGBl. Nr. 31/2011, zuletzt in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 14/2017, wird wie folgt geändert:

*§ 2 tritt bis zum Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft.*

## **Artikel II**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. April 2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt § 2 der Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 – K-VvAV 2011, LGBl. Nr. 31/2011, zuletzt in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 14/2017, wieder in Kraft.

**Der Landeshauptmann:  
Mag. Dr. Kaiser**

**Erläuterungen zur Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. März 2020,  
Zl.: 08-LL-114/2010 (051/2020), mit der die Kärntner Verbrennungsverbot-  
Ausnahmenverordnung 2011 – K-VvAV 2011, geändert wird**

Gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesluftreinhaltegesetzes - BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt in der Fassung des Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 58/2017, ist sowohl das punktuelle als auch das flächenhafte Verbrennen von Materialien außerhalb dafür bestimmter Anlagen verboten.

Gemäß § 3 Abs. 4 des Bundesluftreinhaltegesetzes – BLRG, kann der Landeshauptmann mit Verordnung zeitliche und räumliche Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien unter anderem für Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen zulassen.

Der Landeshauptmann hat bei Zulassung solcher Ausnahmen jedoch Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, die eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Bevölkerung hintanhaltend.

Von dieser Möglichkeit Ausnahmen für Brauchtumsfeuer zuzulassen wurde durch die Kärntner Verbrennungsverbot-Ausnahmenverordnung 2011 Gebrauch gemacht. Brauchtumsfeuer mussten spätestens vier Werktage vor Abbrennen der zuständigen Gemeinde gemeldet werden, damit eine Besichtigung durch die örtlich zuständige Feuerwehr rechtzeitig erfolgen konnte und sowohl Sicherheitsabstände (zB. zur Verhinderung eines Flugbrandes) als auch die Zulässigkeit der zum Verbrennen vorbereiteten Materialien (zur Verhinderung einer unzumutbaren Luftverschmutzung) kontrolliert werden konnte. Weiters bestimmt das Bundesluftreinhaltegesetz die Heranziehung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes für die Vollziehung und die Durchführung von Kontrolltätigkeiten.

Aufgrund der herrschenden Krisensituation kann die Gewährleistung ausreichender Sicherheitsvorkehrungen, wie dies vom Bundesluftreinhaltegesetz gefordert wird, nicht mehr garantiert werden. Sowohl die Vollziehung der Verordnung durch die zuständigen Gemeinden als auch die Vorort-Kontrolle durch die von den Gemeinden herangezogenen Feuerwehren und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes können nicht mehr im nötigen Umfang sichergestellt werden.

Der Bund hat zahlreiche legislative Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise getroffen, wie insbesondere:

- Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19 Maßnahmengesetz), BGBl. I Nr. 12/2020
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gemäß § 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes mit dem Verbot des Betretens öffentlicher Orte, BGBl. II Nr. 98/2020
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020

Da die Personalressourcen der Verwaltung während der COVID-19-Krise ausgedünnt sind und die Bewältigung der COVID-19-Krise Kräfte des öffentlichen Dienstes bindet, soll die Vollziehung des § 2 der Verordnung, zumal sie nicht im lebenswichtigen Interesse bzw. zur Befriedigung elementarer Bedürfnisse erfolgt, vorläufig ausgesetzt werden.